

Satzung über die Regelung der Aufwandsentschädigungen des Hochschulrates der Fachhochschule Kiel vom 7. Februar 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) i.V.m. § 10 Abs. 5 letzter Satz der Verfassung der Fachhochschule Kiel, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. November 2012 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 7. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Diese Satzung regelt die Vergabe von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Hochschulrates der Fachhochschule Kiel.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden pauschal ausgezahlt. Die oder der Vorsitzende erhält 6.000,-- €, die übrigen Mitglieder je 4.000,-- € jährlich.

§ 3

Reisekosten

Reisekosten werden grundsätzlich nur an auswärtige Mitglieder des Hochschulrates gezahlt. Auswärtig ist, wer mindestens 30 Kilometer von Kiel entfernt wohnhaft ist. Die mögliche Erstattung beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Beleg bzw. bei Benutzung des privaten Pkw auf 0,20 €/km. Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

§ 4

Gültigkeit

Die Satzung gilt bereits für die ausgezahlten Gelder ab 1. Januar 2008.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 7. Februar 2013
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -